Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 25 — Dienstag, 1. Februar 1916, abends. — 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder in Gröba.

Knaben (mittlere und höhere Abteilung) **Donnerstag, den 10. Februar, nachmittag 2—4 Uhr.**

Mädchen (mittlere und höhere Abteilung) **Freitag, den 11. Februar, nachmittag 2—4 Uhr.**

Die Anmeldungen finden in der Expedition der Schule statt.

Für beide Abteilungen können auch Kinder aus den benachbarten Dörfern angemeldet werden.

Beizubringen ist für **alle Kinder der Impfschein, für auswärts geborene außerdem die Geburtsurkunde** mit **Taufbescheinigung oder Familienbuch.**

Kinder, die nach dem 30. Juni 1916 das 6. Lebensjahr vollenden, dürfen Ostern 1916 nicht aufgenommen werden.

Die Anmeldung hat nur durch Erwachsene zu erfolgen.

Zu weiteren Auskünften ist der Unterzeichnete gern bereit.

Gröba, den 31. Januar 1916. **Der Schuldirektor. Börner.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 1. Februar 1916.

—* Se. Maj. der König haben den Pflegerinnen Dorothea Förster geb. Nachtwey und Elsa Nicolai in Riesa das Ehrenkreuz für freiwillige Krankenpflege Allergnädigst zu verleihen geruht.

—* Dem Postschaffner Schreiber, Gefreiter der Landwehr in einem Landwehr-Infanterie-Regiment im Westen, ist die Königlich Sächsische Friedrich-August-Medaille in Bronze verliehen worden.

— Der zuletzt bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain beschäftigt gewesene Regierungsamtmann Dr. jur. Coccius fiel am 28. vorigen Monats auf dem Felde der Ehre von einem Granatschuß getroffen. Mit ihm verliert der sächsische Staat einen äußerst tüchtigen Beamten, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Alle, die sowohl dienstlich wie außerdienstlich Gelegenheit hatten, mit diesem liebenswürdigen, verbindlichen Menschen in nähere Berührung zu treten, werden seinen Verlust auf das schmerzlichste beklagen. Der Gefallene stand erst im 37. Lebensjahre und war in Leipzig geboren. Er war seit Anfang 1910 bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain beschäftigt, nachdem er zuvor bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden tätig gewesen war. Am 1. Juli 1912 wurde er von Sr. Majestät dem König zum Regierungsamtmann ernannt. Dr. jur. Walter Coccius war Rittmeister d. R. des 1. Königl. Sächs. Ulanen-Regiments Nr. 17 Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn, als Kompagnieführer zum 16. K. S. Infanterie-Regiment Nr. 182 kommandiert und Ritter des Königl. Sächs. Albrechtsordens und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

—* Es ist darauf hinzuweisen, daß nach der Bekanntmachung vom 16. November 1915 die früher beschlagnahmten Gegenstände nunmehr enteignet sind und bis spätestens den 31. März abgeliefert werden müssen. Die Bekanntmachung (weiß mit rotem Rande) ist öffentlich ausgehangen und enthält zu § 2 ein genaues Verzeichnis der enteigneten Gegenstände. Die Ablieferung hat im Stadtbauamte zu erfolgen, in der Zeit von 9—12 Uhr; dort wird auch Auskunft erteilt. Die Ablieferung soll nicht bis zum letzten Tage verschoben werden. Wer bis zum 31. März nicht abgeliefert hat, wird bestraft und die Gegenstände werden auf seine Kosten eingezogen. Sollte Jemand übersehen haben, beschlagnahmte Gegenstände zu melden, so kann er sich der Bestrafung dadurch entziehen, daß er die Gegenstände sofort abliefert. Es können auch nach § 10 der Bekanntmachung nicht beschlagnahmte Gegenstände und Altmaterial abgeliefert werden.

—* Die durch Bekanntmachung vom 31. 12. 1915 beschlagnahmten Garne sind der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in der, vonderselbenvorgeschriebenen Form anzubieten; bevor das Angebot erfolgt, wolle man daher von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW., verl. Hedemannstr. 8 Angebotscheine verlangen. Ein nicht den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechendes Angebot gilt als nicht erfolgt.

—* Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine Verordnung über die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren erlassen. Danach ist die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, verboten. Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichtes der ausgeschlachteten Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Erfüllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind. Für die fabrikmäßige Herstellung von Wurstwaren ist eine andere Berechnung des zulässigen Drittels der Verarbeitung vorgesehen. Für die Herstellung von Frischwurst können die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen. Die Verordnung tritt am 4. Februar in Kraft.

— Auf dem Friedhofe zu Radebeul fand gestern vormittag 11 Uhr die Bestattung des Präsidenten des Königlich Sächsischen Militärvereinsbundes Oberjustizrats Majors der Landwehr-Jäger a. D. Bruno Windisch statt, der in Vertretung Ihrer Königl. Hoheiten des Prinzen und der Frau Prinzessin Johann Georg Hofmarschall Freiherr v. Berlepsch betwohnte und in deren Aufträgen prachtvolle Kränze an der Bahre niederlegte. Se. Majestät der König hatte der Familie sein Beileid schriftlich ausdrücken lassen und einen Lorbeerkranz in die Wohnung des Verstorbenen gesandt. In der nach Hunderten zählenden Trauerversammlung bemerkte man u. a. Ihre Exzellenzen Kriegsminister v. Wildsdorf, Kriegsminister a. D. Generalobersten Freiherrn v. Hausen, den kommandierenden General v. Broizem. Die Feier wurde mit dem von der Kapelle des Ersatzbataillons der 13er Jäger gespielten Trauerliede: Wie so sanft ruhn eingeleitet, worauf der Ortsgeistliche Pfarrer Schmidt an der Hand des Moseswortes: Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein ein treffliches Lebensbild des Heimgegangenen zeichnete. — Hierauf hielt im Namen der Mitarbeiter und Angestellten des Entschlafenen Rechtsanwalt Hertel einen herzlichen Nachruf. — Alsdann wurde der Sarg unter den Klängen des Chopinschen Trauermarsches von Mannschaften der Pietät nach dem Grabe gebracht, wo zunächst der Vizepräsident des Königlich Sächsischen Militärvereinsbundes Hofrat Druckmüller, Hauptmann d. L. a. D., im Namen des Bundes Worte treuesten Gedenkens nachrief. Weiter sprachen für das Bundespräsidium Wirkl. Geh. Kriegsrat Feine, Major d. L., für die Bezirksvorsteher Kaufmann Stöhr (Annaberg), für den Bezirk Dresden der stellvertretende Bezirksvorsteher Kaufmann Zeisig (Dresden), für den Kyffhäuserbund der deutschen Landeskriegerverbände und den Preußischen Landeskriegerverband Oberst v. Zieten, für den Bundesbezirk Leipzig Bezirksvorsteher Schuldirektor Wittrisch (Leipzig), für den Bayrischen Veteranen- und Kriegerbund Königlicher Rat Seleger, für den Badischen Militärvereinsverband General Freiherr Reeder von Diersburg, für den Württembergischen Kriegerbund Hauptmann d. L. Hultzsch und für die Kriegskameradschaft Hessia in Darmstadt Medizinalrat Dr. Vogt. — Auf dem Wege zum Grabe bildeten Abordnungen der Militärvereine mit ihren Fahnen Spalier.

—KM. Am 1. Februar 1916 sind zwei umfangreiche Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren (W. M. 1000/11. 15 K. R. A.) und betreffend die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Begleitungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost (W. M. 1200/12. 15. K. R. A.) erschienen, durch die in umfassender Weise im Interesse einer vorausschauenden Versorgung von Heer und Marine der freie Handel mit den durch die Bekanntmachungen betroffenen Gegenständen eingeschränkt werden mußte. — Gleichzeitig haben jetzt die Militärbefehlshaber in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, daß für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind) sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu keinem höheren Preis verkauft werden als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Hiernach darf angenommen werden, daß einer Preissteigerung in Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Gegenständen wirksam vorgebeugt ist. — Der Wortlaut der Bekanntmachungen, die eine ganze Reihe von Einzelvorschriften enthalten, ist bei den Amtshauptmannschaften und bei den Stadträten der größeren Städte einzusehen.

— Die Königl. Amtshauptmannschaften als Elbstromämter haben wegen des zurzeit herrschenden Mangels an Beleuchtungsstoffen die nachstehende Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes veröffentlicht: Die in Paragraph 38 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 unter e vorgeschriebene Beleuchtung ist nicht erforderlich für Fahrzeuge, die am Ufer so entfernt vom Fahrwasser liegen, daß eine Gefährdung durch vorüberfahrende Schiffe ausgeschlossen ist. Liegen mehrere Fahrzeuge am Ufer nebeneinander, so hat nur das dem Fahrwasser zunächst liegende die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

— Ueber die evangelisch-lutherische Landeskirche im Jahre 1914 enthält das soeben erschienene Verordnungsblatt des Evangelisch-Lutherischen Landesconsistoriums folgende Mitteilungen: 927 Uebertritten zur evangelisch-lutherischen Landeskirche standen 1584 Austritte aus der Landeskirche gegenüber. Unter den Uebertritten befinden sich 683 von der römisch-katholischen Kirche her, unter den Austritten 560 von solchen Personen, die zu keiner religiösen Gemeinschaft gehören (gegen 704 im Vorjahre). Die Zahl der Abendmahlsgäste hat gegen das Vorjahr erheblich zugenommen, um 202 361. Der Gesamtbetrag der kirchlichen Stiftungen und Widmungen beläuft sich auf 854 824,71 Mark. Die Zahl der unehelichen Geburten von evangelischen Müttern ist gesunken. Auf 1000 von evangelischen Müttern, oder in Ehen, die einen evangelischen Teil umfassen, lebend geborenen Kindern kamen 149 uneheliche (gegen 151 im Vorjahre.) Nur eine neue Kirchgemeinde ist begründet worden, und nur eine Kirche wurde neu erbaut. Es sind 11 ständige geistliche Stellen und 4 Hilfsgeistlichenstellen ins Leben getreten. Gesammelt wurden 11 Kollekten, die 266 378,91 Mk. ergaben (40 490,71 Mk. mehr im Vorjahre). Zu den allgemeinen Kirchenkollekten kommt noch der Ertrag der außerordentlichen Kollekten für die Zwecke des Roten Kreuzes mit 84 411,45 Mk., und zur Erlangung von Mitteln zur Vermehrung der Feld- und Lazarettseelsorge mit 34 255,20 Mk. Das Gesamterträgnis der sämtlichen Landeskollekten stellt sich mithin im Berichtsjahre auf 385 045,56 Mk. Außer einer Generalkirchenvisitation in Stadt und Diözese Schneeberg fanden 116 Kirchenvisitationen statt.

— Der Reichsverband deutscher Städte wird am 13. und 14. März in Leipzig zu einer Tagung zusammentreten, um zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Verhandlungsgegenstände: Die Stellungnahme der Städte zu einer staatlichen Monopolisierung der Elektrizitätserzeugung; Realkredit und Wohnungsbedürfnis in Kleinstädten; Erörterung allgemeiner Gemeindeangelegenheiten und kriegswirtschaftlicher Fragen; Aufhebung der Gemeindesteuervorrechte der Beamten, Geistlichen und Lehrer. Bei Gelegenheit dieser Tagung ist auch eine kleine vaterländische Feier am Völkerschlacht-Denkmal in Aussicht genommen.

— Seine Majestät der König haben anläßlich des diesjährigen Geburtstages des Kaisers allen aktiven Militärpersonen innerhalb des Bereiches Allerhöchstseines Begnadigungsrechtes die gegen sie verhängten Disziplinarstrafen, gerichtlichen Geld- und Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil aus Gnaden erlassen, sofern die auferlegten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen. Ausgeschlossen von der Begnadigung sind Personen, die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen oder seit der Verhängung der Strafe sich schlecht geführt haben.

—* Sächsisches Staatsschuldbuch. Eingetragen waren Ende Januar 1916: 3119 Konten im Gesamtbetrage von 218 485 500 Mark.

—* An den Postschaltern wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene „Deutsche Kriegskarte", die den Freimarkenstempel von 5 Pfg. eingedruckt trägt, für 10 Pfg. verkauft. Der Ueberschuß von 5 Pfg. für jede abgesetzte Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

—* Mit der Stadt Colmar (Elsaß) ist künftig im inneren deutschen Postverkehr der Wertbriefverkehr gestattet. Die Wertbriefe nach Colmar dürfen nur bei Postämtern (nicht auch bei Postagenturen, Posthilfsstellen oder durch die Landbriefträger) aufgeliefert werden. Sie sind bei den Postämtern offen vorzulegen und dort nach Prüfung des Inhalts durch den Beamten in dessen Gegenwart von dem Auflieferer zu verschließen.

— Von den stellvertretenden Generalkommandos 12 und 19 werden für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saisonausverkäufe, sogenannte Weiße Woche oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

— In manchen Kreisen ist die Ansicht verbreitet, daß infolge der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916 das Fällen der angemeldeten stehenden Walnußbäume angeordnet worden sei oder die angemeldeten Bäume demnächst gefällt werden. Diese Ansicht ist irrig. Die Bekanntmachung ordnet lediglich eine Verfügungsbeschränkung über Nußbaumholz und stehende Nußbäume an. Ein Fällen der Bäume ist durch die Bekanntmachung nicht vorgeschrieben und ohne besonderen Grund auch nicht gestattet. (Amtlich.)

M. Döbeln. Am Sonntag fand die Weihe des Döbelner Kriegswahrzeichens (geschweifter Armschild mit dem Stadtwappen) statt. — Eine Gutsbesitzersehefrau im benachbarten Ebersdorf erhielt kürzlich einen Brief, in welchem ihr mitgeteilt wurde, daß ihr im Felde stehender

Hotel Stern. Heute abend grosse kinematographische **Familien-Vorstellung.**